

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Hamm**

und

dem **Kreis Warendorf**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Vertragsparteien sind, jeder für sich, als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungsbereich "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Der Kreis Warendorf beabsichtigt gemeinsam mit den übrigen Münsterlandkreisen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese Vergabe soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm abgestimmt, soweit die Stadt Hamm davon betroffen ist.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Die Stadt Hamm überträgt ihre Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen,

die im Interesse der Stadt Hamm erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen der Stadt Hamm und des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Hamm abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Linienweges, des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Hamm.
- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der

Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Hamm insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Hamm beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030.

Sie endet vorzeitig,

- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- wenn und soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 einbezogen sind, vorzeitig endet oder
- wenn die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden,

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.

- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1** Übertragene Linienabschnitte von der Stadt Hamm auf den Kreis Warendorf (353, T59)

Warendorf, den TT.MM.2019

Hamm, den TT.MM.2019

Für den Kreis Warendorf

Für die Stadt Hamm:

.....

.....